

Stellungnahme der Umweltschutzkommission zur geplanten Wasserkraftanlage Tumpen-Habichen, Öztaler Wasserkraft GmbH

Vorab ist festzuhalten, dass sich die Tiroler Umweltschutzkommission zu einem nachhaltigen bzw. zukunftsfähigen Ausbau der Wasserkraft in Tirol bekennt. Damit auch aus dem Blickwinkel des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie aus Sicht des Erholungswertes der Landschaft jetzt und für zukünftige Generationen (Erholungswertressource) der Ausbau nachhaltig erfolgt, ist vor allem das „Gewusst wo?“ und im Anschluss das „Gewusst Wie?“ von entscheidender Bedeutung.

Zu beiden wesentlichen Beurteilungskriterien fällt die Bewertung des geplanten Vorhabens massiv negativ aus, weshalb die Tiroler Umweltschutzkommission sich gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung des geplanten Vorhabens ausspricht. Im Übrigen wird die Ansicht vertreten, dass das eingereichte Vorhaben nicht bewilligungsfähig und damit die Bewilligung zu versagen ist.

Hierzu ergeht im Wesentlichen folgende Begründung:

1. Es gibt in Tirol nur mehr sehr wenige größere Gewässer(systeme), die noch nicht durch energiewirtschaftliche Nutzungen erheblich beeinflusst sind. Es sind dies vor allem die Öztaler Ache, die Isel, das Einzugsgebiet der Brandenberger Ache, die Großache sowie die Tiroler Teile der Leutascher Ache und der Isar. Mit dem geplanten Eingriff würde erstmals und in massivster Weise in den funktionierenden Naturhaushalt der Öztaler Ache eingegriffen werden und somit dieses stark gletscherbeeinflusste Referenzgewässer dauerhaft in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit verändert und beeinträchtigt werden.
2. Die Ausleitungsstrecke ist im Naturschutzplan Fließgewässer Tirols als sehr erhaltenswürdig, einzigartig, empfindlich und selten eingestuft und überdies als natürlicher Abschnitt gemäß Checkliste Fließgewässer eingestuft. Derartige von Fachleuten im Auftrag der Tiroler Landesregierung vergebene Prädikate sind mit einer energiewirtschaftlichen Nutzung wie der Geplante unvereinbar und schon allein aufgrund dieses Umstandes ist das Vorhaben aus Sicht der Tiroler Umweltschutzkommission entschieden abzulehnen.
3. Die Einzigartigkeit, die Eigenart, die Vielfalt und die Schönheit dieses „Achsturzabschnittes“ würden, wie von der naturkundlichen Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, dauerhafte Beeinträchtigungen erfahren. Damit widerspricht das geplante Vorhaben diametral den Zielbestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.
4. Das geplante Vorhaben liegt im Fischlebensraum gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 bzw. im natürlichen Fischlebensraum gemäß Erlass Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011). Die in der geplanten Ausleitungsstrecke zu liegenden „Achstürze“ sind als eingeschränkt fischpassierbar zu bezeichnen. Sie weisen aufgelöste Rampen, Schwellen und Kaskaden auf, die je nach Abflusssituation zumindest als kleinräumig fischpassierbar angesehen werden müssen. Vollständige hohe und unpassierbare Abstürze auf der gesamten Breite der Ache fehlen.
Somit ist für die geplante Anlage gemäß § 13 Abs 5 Qualitätszielverordnung Ökologie

Oberflächengewässer eine Fischaufstiegshilfe vor zu sehen. Das geplante Vorhaben entspricht somit wasserrechtlich nicht dem Stand der Technik bzw. den gesetzlichen Mindestanforderungen. Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist ein derartiger Mangel auch im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen, da dieser Mangel eindeutig den Vorgaben des § 1 Abs 2 TNSchG 2005 zuwider läuft.



Abbildung: Aufgelöster, typischer Absturz der betroffenen „Achstürze“ – bei geringerer Wasserführung aufgrund seiner Heterogenität zumindest eingeschränkt fischpassierbar.

5. Ebenso dieser gesetzlichen Bestimmung zur bestmöglichen Reduktion nachteiliger Auswirkungen auf die Natur zuwider laufend ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die technische Ausführung des Vorhabens: Der geplante Stauraum bzw. die Unterwassereintiefung sollen massiv technisch überformt werden und der natürliche Austausch des Fließgewässers mit seinem hyporheischen Interstitial (Poren-Lücken-Raum) unterbunden werden. Während der Bauzeit soll die Sohle der Öztaler Ache unterhalb der geplanten Wehranlage tiefer gelegt werden, der Stauraum mit Bentonitmatten abgedichtet werden.

Der gesamte Eingriffsraum „Wehranlage“ soll massiv anthropogen überformt werden und sind nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde bzw. entsprechend den Ausführungen der naturkundlichen Sachverständigen die sich damit ergebenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 weit höher anzusetzen als bei üblichen, vergleichbaren Kraftwerkstypen dieser Größenordnung (z.B.: Seitenausleitung mit Wehrschwelle und kurzem Rückstau).

Zudem ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde nach wie vor nicht ausgeschlossen, dass die geplante Bauart bzw. der Ort des Vorhabens zu weiterführenden Veränderungen des Naturhaushaltes bzw. des Wasserhaushaltes führen kann. Die zukünftige Unterbindung der Kommunikation zwischen begleitendem Grundwasserstrom und Interstitial durch die geplante völlige Abdichtung des Flussbettes lässt nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde diesbezügliche weiterführende Naturhaushaltsveränderungen nicht ausschließen.

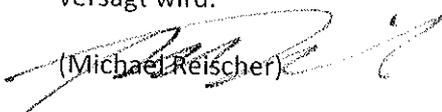
In diesem Zusammenhang ist seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde festzuhalten, dass trotz intensiver Suche die geplante Bauart mit Bentonitmattenabdichtung in einem vergleichbaren Gewässer nicht gefunden werden konnte: Die Hersteller dieser Matten bewerben den Einsatz in Fährkanälen und zur Abdichtung von Teichen, hochwasser- und stark geschiebeführende Bäche und Flüsse konnten als bereits vorhandene Beispiele dieser Abdichtungstechnik nicht eruiert werden (Recht einfach wurden jedoch sehr kritische Gutachten –vornehmlich von deutschen Sachverständigen– zur Verwendung von

Bentonitmatten gefunden, ein Beispiel wird im Anhang der Behörde übergeben). Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht diesbezüglich davon aus, dass sich die Behörde ein sehr detailliertes Bild vom diesbezüglichen Stand der Technik macht und geht ebenso davon aus, dass die Behörde an einem derartig sensiblen Eingriffsraum keine wie immer gearteten „Erstversuche“ zulässt. Die möglichen verheerenden Folgen von allfälligen technischen Problemen hätte nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wiederum die Natur zu vollen Lasten zu tragen.

Ebenso nicht auszuschließen sind nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde weiterführende Beeinträchtigungen durch den geplanten Sprengvortrieb des Triebwassertunnels unterhalb der Acher Kogel Wand. Laut Geologe Werner Schwarz ist der gesamte Bereich übersteil, ständig durch akuten Steinschlag gefährdet und größere Ereignisse durch die geplante „Störung“ nicht auszuschließen sind. Ergänzende geologische Detailuntersuchungen zu diesem Bereich wären aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wünschenswert und hilfreich.

6. Den dargelegten Kritikpunkten zu den Bereichen „Gewusst wo?“ bzw. „Gewusst Wie?“ und den damit einhergehenden erheblichen, langfristigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 steht eine überaus geringe Energieproduktionsleistung gegenüber, die nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde keinesfalls ein überwiegendes langfristiges öffentliches Interesse darstellen kann (gemäß wasserwirtschaftlicher Stellungnahme rund 14,5 MW). Diesbezüglich darf seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde der Vergleich mit dem zwischenzeitlich im Bau befindlichen KW Stanzertal angeführt werden: Dieses Kraftwerk kommt mit weitaus weniger Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 bei in etwa gleicher Energieproduktion aus (vgl. U-14.505/45).
7. Aus wasserbautechnischer Sicht wird mit dem geplanten Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen eine vollständige Ausnutzung der Wasserkraft nicht erzielt. Erst bei Verwirklichung des Ausbaues des KW Kaunertals ist von einer vollständigen Nutzung der Wasserkraft durch das geplante Vorhaben aus zu gehen.
Zu diesen Ausführungen aus wasserbautechnischer Sicht ist zunächst anzuführen, dass es nicht Ziel der Naturschutzbehörde sein kann, den vollständigen Ausbau der Wasserkraft in sensiblen und einzigartigen Fließgewässerstrecken sicher zu stellen. Vielmehr geht es aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde um die Sicherstellung einer zukunftsfähigen und die Schutzgüter des TNSchG 2005 bestmöglich berücksichtigenden Nutzung der Wasserkraft. Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht zweifelsfrei fest, dass weder das geplante Vorhaben noch die geplanten Fassungen an der Gurgler und Venter Ache im Zuge des Ausbaues KW Kaunertals die Schutzgüter des TNSchG 2005 im entsprechenden Ausmaß berücksichtigen und damit nicht genehmigungsfähig sind. Die von den Sachverständigen für Wasserbau und Wasserwirtschaft angesprochene „Doppelnutzung“ der Ötztaler Ache hätte nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde verheerende ökologische Folgen für die Ötztaler Ache und wäre überdies mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht somit davon aus, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt wird.


(Michael Reischer)